

Stadt Pulheim

Katholische Grundschule am Buschweg

Buschweg 45, 50259 Pulheim

Tel.: 02238/4616329 ♦ Fax: 02238/4616330

www.grundschule-buschweg.de

kgs.buschweg@netcologne.de

OGS Tel.: 02238/9299465



Präventions- und Maßnahmenkonzept

1. Vorwort

Die Kinder, die zu unserer Schule kommen, stammen aus verschiedenen Familien mit unterschiedlichen Kulturen, Werten und Regeln. Dabei können auch unterschiedliche Wertvorstellungen aufeinandertreffen. Gemeinsame Regeln dienen hierbei als Hilfe und Orientierung, um zu wissen, wie man sich richtig verhält. Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen ist ein Miteinander, das von Respekt, Rücksichtnahme und fairem Umgang geprägt ist.

2. Grundlagen

Grundlage unseres Konzepts ist § 42 (Fn 19) Schulgesetz NRW vom 15.02.2015:

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(...)

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen (...).

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

Im Bereich der Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltprävention gehören an unserer Schule:

- ein auf das Ziel abgestimmtes Schulprogramm,
- eine Schulordnung,
- Klassenregeln, die für alle Klassen gleich sind,
- die Einbindung von Elementen der Prävention in den Unterricht durch
 - spezielle Unterrichtsformen,
 - soziales Kompetenztraining,
 - Bewegung im Unterricht,
 - eine Gesprächs- und Reflexionskultur (z. B. Klassenrat),
 - Rituale,
 - Stille- und Entspannungsübungen sowie
 - die Behandlung von Gewalt und Konflikt als Unterrichtsthemen;
- vereinbarte Maßnahmen bei Regelverstößen,
- das Streitschlichterprojekt der 4. Klassen,
- Lubo aus dem All im 1./2. Schuljahr
- das Sozialprojekt, das regelmäßig in den 3. Klassen durchgeführt wird,
- die Gestaltung unserer Schule als Lebensraum, der den Bedürfnissen der Kinder entgegenkommt und ihnen vielfältige Spiel- und Bewegungsangebote bietet.

3. Schulordnung

In unserer Schule möchte jedes Kind gemeinsam mit anderen Kindern lernen und spielen. Damit sich **alle** bei uns **wohlfühlen** können, müssen wir uns an unsere **Regeln** halten.

- Wir sind freundlich, hilfsbereit und höflich.
- Wir respektieren uns gegenseitig.
- Wir hören auf die Erwachsenen, die in unserer Schule arbeiten.

- Wir kommen pünktlich zum Unterricht.
- Wir verhalten uns im Flur und in allen Räumen leise, damit alle ungestört lernen können.
- Wir lösen Streit ohne Gewalt und holen uns Hilfe, wenn wir sie brauchen.
- Wir helfen mit, dass es in unserer Schule sauber und ordentlich bleibt.
- Wir halten unsere Toiletten sauber.
- Wir geben unser Bestes und halten uns an die Regeln.

4. Präventionsmaßnahmen

4.1 Sozialtraining

Mit Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkraft wird in der Schuleingangsphase das Programm „Lubo aus dem All!“ durchgeführt. Dies ist ein etabliertes Trainingsprogramm zur frühzeitigen Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen, um Verhaltensstörungen vorzubeugen und zugleich die Lernmöglichkeiten zu verbessern.

Unsere 3. Klassen nehmen am 3tägigen Sozialtraining teil, das durch Herrn Martin Wild durchgeführt wird:

Konflikttraining für Grundschüler (Gewaltfreies und soziales Zusammenleben durch Normen- und Wertevermittlung)

Das Konzept hat einen ganzheitlichen Ansatz. Einerseits **Prävention für Kinder** anzubieten, die sie in die Lage versetzen, weder Opfer noch Täter zu werden und andererseits Eltern und Personal in die Lage zu versetzen, durch Vorbild und durch Trainings Kindern Normen und Werte zu vermitteln, die zu männlicher und weiblicher Sozialisierung beitragen.

Ziele für die Kinder:

- Auseinandersetzung mit männlicher und weiblicher Sozialisation (Ursprungsfamilie, Fernsehen, Peer- Group, Werbung, Vorbilder)
- Identitätsfindung
- Verhaltensweisen lernen, die verhindern, als Opfer gewählt zu werden
- Werte und Normen in der Beziehung
- selbstbewusste Verhaltensweisen im Alltag fördern, Selbstwertgefühl stärken
- Grenzen erkennen, setzen und akzeptieren können
- effektive Konfliktbewältigungsstrategien entwickeln,
- Einleiten von Verhaltensänderungen durch neue Erfahrungen
- Erlernen des Umgangs mit Gefühlen, wie Hass, Zorn, Freude
- Entwicklung eines Rechts- und Unrechtsbewusstseins, Gesetze und Vergehen
- Empathie für "Opfer" entwickeln
- Verhaltensrepertoire entwickeln, um Grenzsetzungen zu akzeptieren,
- Vertrauen in die eigene Handlungskompetenz und Stärke entwickeln

4.2 Streitschlichterprojekt

An der KGS am Buschweg haben Schülerinnen und Schüler der dritten Klassen die Möglichkeit, zum Streithelfer oder zur Streithelferin ausgebildet zu werden. Die AG findet 1x in der Woche im Rahmen des Vormittags statt. Rund 10 Kinder erwerben, basierend auf dem Bensberger Mediations-Modell, Kompetenzen, um bei Konflikten zwischen Mitschülerinnen und Mitschülern vermitteln zu können.

„Mit Hilfe der einzelnen Bausteine des Ausbildungskurses zur Streithelferin bzw. zum Streithelfer machen die Kinder die Erfahrung, dass sie selbst unterstützend tätig werden können. Sie vermitteln bei Streitigkeiten und lernen – falls notwendig – Hilfe zu holen. So initiieren die Kinder bei Streitigkeiten ihrer Mitschüler ein Schlichtungsgespräch, in dessen Verlauf sie mit dem Leitfaden der sogenannten Erst-Hilfe im Streit den Streitenden Impulse geben, damit diese ihren Streit friedlich und nachhaltig lösen können. Auf diese Weise leisten die Kinder einen wichtigen Beitrag zu einem sozialen Miteinander in der Schule und stärken damit die gesamte Schulkultur der Einrichtung.“

4.3 Klassenrat

In der Konferenz vom 21.11.2022 wurde beschlossen, dass in allen Klassen der Klassenrat eingeführt wird.

Der Ablauf und die Aufgaben sind immer gleich gestaltet: Begrüßung, Rollen verteilen (Moderator, Schriftführer, Zeitwächter, Regelwächter), Rückmeldung Protokoll, neue Themen, neue Lösungsvorschläge, Vereinbarungen im Protokollbuch festhalten. Die Kinder sollen selbst Lösungsvorschläge finden und ausprobieren können. Die Lehrkräfte hält sich nach Möglichkeit zurück.

Das Aufschreiben eines Problems ist für ein Kind schon hilfreich. Manchmal hat sich dieses schon innerhalb der Woche geklärt.

Aus einer Angelegenheit, welche alle betrifft, kann ein Ziel oder Motto der Woche formuliert werden. Zum Beispiel: „Wir ziehen alle Hausschuhe an.“

Das Material für den Klassenrat gibt es bei materialwiese.de.

4.4 Kinderversammlung

Seit Mai 2025 haben wir die Kinderversammlung eingeführt. Diese findet einmal im Monat mit allen Klassensprechern und Klassensprecherinnen statt. Dort bringen die Kinder Themen und Probleme ihrer Klassen mit ein und überlegen selbstständig Lösungen und Ideen, die an der Schule umgesetzt werden sollen. Begleitet wird die Kinderversammlung durch unsere Sozialpädagogische Fachkraft, sowie der Schulleitung.

5. Umgang mit Unterrichtsstörungen und Pausenverstößen

In allen Klassen ist die gleiche Regel zum Umgang mit Unterrichtsstörungen eingeführt. Es gibt ein mehrstufiges Verwarnungssystem. Zu Beginn des Schulvormittags stehen alle Kinder auf dem Symbol „Startklar zum Lernen“. Es gibt eine Ermahnung und eine Verwarnung, ehe die Kinder auf „Auszeit“ bzw. Zeiträuber gesetzt werden. Gleichzeitig können die Kinder durch besonders gutes Sozial- und Arbeitsverhalten positiv verstärkt werden, indem sie bis zur Stufe „sensationell“ klettern können.

5.1 Zeiträuber

Wenn ein Kind aufgrund seines Verhaltens die 3. Stufe des Verwarnungssystems erreicht hat, erhält es einen „Zeiträuberzettel“, auf dem vermerkt ist, was zu dieser Maßnahme geführt hat. Auf der Rückseite des Zettels schreibt das Kind auf, was es in Zukunft anders machen möchte. Stört ein Kind trotz des Zeiträubers weiter den Unterricht, erfolgt ein Klassenwechsel für eine Unterrichtsstunde.

Der Zeiträuberzettel soll zusätzlich von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Bei drei „Zeiträuberzetteln“ erfolgt ein Elterngespräch. Bei weiteren drei Zeiträuberverwarnungen findet ein weiteres Elterngespräch mit der Schulleitung statt.

Findet am Tag ein Lehrerwechsel statt, so kann dieser die Schülerinnen und Schüler von einer Verwarnstufe wieder auf „Startklar zum Lernen“ setzen, da meist nicht nachvollziehbar ist, durch welche Störungen ggf. ein Zeiträuber erteilt werden müsste.

5.2 Pausen-Auszeit-System

Um bei Verstößen in den Pausen schnell reagieren zu können, gibt es ein Pausen-Auszeit-System. Dafür wird der Pausenraum genutzt. Dieser befindet sich im Musikraum.

Frau Schreiber ist in beiden Pausen ansprechbar und wird von den Kolleginnen und Kollegen über SdUI kontaktiert, wenn ein Kind in den Pausenraum gehen soll.

Im Pausenraum gibt es zur Wiedergutmachung leere Blätter, vorgefertigte Blätter (schriftliche Entschuldigung, Reflexionsbogen), eine Wiedergutmachungskartei und Stifte.

Es findet ein Reflexionsgespräch mit dem Kind/den Kindern statt.

Die Maßnahme des Pausenraums wird dokumentiert.

6. Handlungen mit der Absicht zu verletzen

Für uns gehören zu Handlungen mit der Absicht zu verletzen folgende Taten:

- würgen, auch in Ansätzen
- beißen
- kratzen, pitschen, kneifen mit sichtbaren Spuren
- spucken
- Ohrfeige
- bewusstes schlagen ins Gesicht und Kopf
- schlagen
- springen in den Rücken
- jemanden treten mit Verletzungsabsicht (kein Fußball, nicht unter dem Tisch)
- werfen von harten Gegenständen
- schubsen mit Kraft, so dass das Kind hinfällt
- starkes Schubsen von hinten
- Beinchen stellen

Sobald diese Handlungen vom Schulpersonal beobachtet werden, erfolgt folgendes Vorgehen:

Beim ersten Mal findet ein Gespräch mit der Schulleitung statt und der schriftlichen Information an die Eltern über das Verhalten des Kindes, sowie der Ankündigung, dass es beim nächsten Mal zu einer Ordnungsmaßnahme kommen wird und das Kind von den Eltern abgeholt werden muss.

Findet die Handlung ein weiteres Mal statt, erfolgt eine Ordnungsmaßnahme und das Kind muss von einem Elternteil abgeholt werden.

7. Erziehungsmaßnahmen

Der Gedanke der Erziehung steht im Vordergrund.

- Sie zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht.
- Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalls und das Alter und die Persönlichkeit des Schülers.
- Die Zahl der möglichen Erziehungsmaßnahmen ist theoretisch unbegrenzt; es besteht ein großer Handlungsspielraum.
- Sie können von jeder Lehrkraft ausgesprochen werden.
- Eine Beschwerde ist möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Vor der Maßnahme steht das Prinzip der Wiedergutmachung. Die Maßnahme sollte einen Bezug zum Vergehen haben. Mögliche Erziehungsmaßnahmen sind:

- das erzieherische Gespräch
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, ggf. Mitteilung an die Eltern
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, um einen störungsfreien Unterricht für die übrigen Schüler durchführen zu können (Trainingsraum oder Nachbarklasse)
- die Nacharbeit schuldhaft versäumten Unterrichtsstoffs unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen
- sich entschuldigen, je nach Alter Entschuldigungsbrief schreiben oder Entschuldigungsbild malen
- Pausenverbot / Fußballverbot
- Ausschluss von Gemeinschaftsaktivitäten (Wandertag, Klassenfest, Klassenfahrt usw.)

- Klassentagebuch führen (positive und negative Einträge)
- Protokollhefte für auffällige Schüler in der Klasse führen (zur Transparenz)
- Streitschlichter / Klassenrat
- Begleitung durch einen Pausenscout
- Formulierung einer Reflexion und einer Zielperspektive (Bezug auf die entsprechende Regel in der Schul- oder Klassenordnung)

8. Ordnungsmaßnahmen

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung. Niemand möchte in der Schule geschlagen, getreten oder auf verbale Weise verletzt werden. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz und körperliche Unversehrtheit.

Rechtsgrundlage für das Handeln der Schule ist § 53 des Schulgesetzes NRW. Erzieherische Einwirkungen nach § 53 Abs. 2 sind keine Verwaltungsakte. Sie können daher weder mit Widerspruch noch Klage angegriffen werden. Eine Beschwerde ist dagegen möglich.

Erst wenn Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, sollten Ordnungsmaßnahmen erfolgen. Bescheide über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme nach § 53 Abs. 3 sind Verwaltungsakte, so dass hier Widersprüche erhoben werden können und auch der Klageweg beim Verwaltungsgericht eröffnet ist. Es gibt einen vorgeschriebenen Verfahrensablauf.

Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, die entfällt, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Ausnahme: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Überweisung in eine parallele Klasse/Lerngruppe und gegen den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen haben keine aufschiebende Wirkung

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn eine Pflichtverletzung des Schülers so gravierend ist, dass „erzieherische Einwirkungen“ nicht mehr ausreichen. Eine Ausnahme hiervon ist nur möglich, wenn das Fehlverhalten des Schülers so schwerwiegend ist, dass erkennbar ein pädagogisches Handeln nicht ausreichend ist. Eine Dokumentation der vorherigen erzieherischen Maßnahmen ist daher bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen zwingend.

§ 53 (Fn 10) Schulgesetz NRW vom 15.02.2015

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und

Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Schriftlicher Verweis: Er soll dem Schüler vor dem Ergreifen weitreichender Ordnungsmaßnahmen eindringlich klar machen, dass das Fehlverhalten des Schülers im Sinne einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie im Hinblick auf das Schutzbedürfnis anderer nicht hingenommen werden kann.
- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen. Auch der Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern ist möglich. Ein mehrmaliger Ausschluss von jeweils bis zu 14 Tagen ist möglich.
- Androhung der Entlassung von der Schule
- Entlassung von der Schule
- Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes

Verfahrensschritte

- Klärung des Sachverhalts mit allen Beteiligten
- Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft gem. § 53 Abs. 5, 6 und 7 SchulG NRW entweder die Schulleitung, die Teilkonferenz oder die obere Schulaufsichtsbehörde.
- Über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SchulG NRW (schriftlicher Verweis, Überweisung in parallele Klasse oder Lerngruppe, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen) entscheidet der Schulleiter. Er kann sich von der Teilkonferenz beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis auch ganz übertragen. Vor der Entscheidung ist den Eltern und dem/der Klassenlehrern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.